



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail auch an: abas@seco.admin.ch

Zürich, 31. Januar 2014 RDB/sm
derrer@arbeitgeber.ch

Anhörung
Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Zürcher
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 19. November 2013 zur Stellungnahme zur Anhörung betreffend Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) eingeladen. Wir danken Ihnen bestens für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV lehnt die vorgeschlagene Variante ab.
- Die vorgeschlagenen Absätze 3 und 4 zu Art. 25 ArGV 2 sind eine «Lex FoxTown Mendrisio» und entsprechen nicht der Motion, welche eine Anpassung an die Bedürfnisse des modernen Fremdenverkehrs verlangt.
- Die vorgeschlagene Formulierung enthält zu viele unbestimmte Begriffe.
- Die Ausnahmebestimmung muss sich auf einen neu zu definierenden Begriff der Tourismusgebiete abstützen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Motion 12.3791 von Fabio Abate verlangt vom Bundesrat, die Regelung über Sonntagsarbeit (Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ArGV 2), solle so angepasst werden, dass den Erfordernissen des modernen Fremdenverkehrs besser entsprochen werde. Es soll jedoch nicht eine allgemeine, flächendeckende Anpassung gemacht werden, vielmehr soll diese gezielt und deutlich abgegrenzt sein, damit der Arbeitnehmerschutz gewahrt bleibe. Die Begründung nennt dabei drei Punkte, in welchen sich die Realitäten des heutigen Fremdenverkehrs geändert hätten. Das Einkaufen dient



nicht mehr in erster Linie der Befriedigung «spezifischer Bedürfnisse», sondern ist ein «Erlebnis»: Shopping gehörte im Jahr 2010 zu den wichtigsten vier Gründen für eine Reise in die Schweiz. «Fremdenverkehrsgebiete» gibt es so nicht mehr: Sie fransen aus. Heute sind Fremdenverkehrsgebiete nicht mehr klar definierte «Orte», sondern funktionale Wirtschaftsräume. Gäste besuchen Attraktivitäten (inklusive spezifischer Shopping-Angebote) im Umkreis oder halten auf dem Durchweg an. Touroperatoren schalten in der Schweiz wenige, in Stunden bemessene Zwischenstopps ein. Auch das traditionelle Konzept der «Saison» gibt es so nicht mehr. Es gehört zu den Zielen unserer Tourismuspolitik, diese zu überwinden. Neben der klassischen Winter- oder Sommersaison gibt es darum je nach Ort, Zielgruppe und Jahreszeit beispielsweise eine Konferenzsaison, eine Gastronomiesaison, eine Jagdsaison, eine Konzertsaison, eine Festivalsaison usw. Diese überlappen und ergänzen sich. Die Nachfrage nach Shopping-Angeboten ist gemäss den Zahlenerhebungen von Schweiz Tourismus über das Jahr hinweg relativ konstant.

Der Vorschlag des SECO, wie er heute vorliegt, hat eine gezielte Ausnahmebestimmung im Auge und ist letztlich eine «LEX FoxTown». Auch wenn die Situation in Mendrisio der Auslöser für die Motion gewesen sein dürfte, ist doch der Fokus der Motion breiter gelegt. Es geht um die Erfordernisse des modernen Fremdenverkehrs. Echte Tourismusförderung lässt sich nicht auf einen Grenzstreifen von 10 Km beschränken. Einkaufstourismus spielt sich nicht nur in den Grenzregionen ab. So haben beispielsweise in den letzten Jahren die Städtereisen markant zugenommen.

Wir verstehen, dass es äusserst schwierig ist, eine Regelung zu finden, die den Bedürfnissen des modernen Fremdenverkehrs gerecht wird, aber gezielt und abgegrenzt sein soll, damit der Arbeitnehmerschutz gewahrt bleibt. Der vorliegende Vorschlag ist jedoch in keiner Weise befriedigend.

Für die aktuell sich stellenden Fragen in Mendrisio muss eine Übergangslösung getroffen werden, damit die Definition der Fremdenverkehrsgebiete ohne Zeitdruck überdacht werden kann.

Zur vorgeschlagenen Regelung im Einzelnen

Art. 25 Abs. 3

Die Regelung bezieht sich auf den internationalen Fremdenverkehr. So stellt sich vorab die Frage, wie internationaler Fremdenverkehr definiert wird. Über die Kreditkartenzahlungen dürfte es möglich sein, die Umsätze zu bestimmen, welche mit ausländischen Kreditkarten generiert werden. Ob das dann Fremdenverkehr im Sinne von Tourismus ist oder Grenzgängereinkauf kann nicht bestimmt werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs nicht zwingend vom nationalen unterscheiden. Wenn es um touristische Bedürfnisse geht resp. um Betriebe, welche von den Ausnahmebestimmungen profitieren können, kann die Internationalität kein Abgrenzungskriterium sein. Eine Abgrenzung der Bedürfnisse zwischen internationalen und nationalen Touristen ist praktisch nicht möglich.

Art. 25 Abs. 4

Die neue Regelung beschränkt sich auf Einkaufszentren. Dabei ist aber nicht klar, was ein Einkaufszentrum ist.

Mit der Beschränkung auf Einkaufszentren wird darüber hinaus eine schwierige Ungleichbehandlung vorgenommen. Was macht den Unterschied aus zwischen dem Laden innerhalb des Einkaufszentrums um dem Laden gleich daneben? In aller Regel sind in Einkaufszentren unterschiedlich grosse und kleine Läden nebeneinander eingemietet.



Lit a

Die Formulierung stellt auf Luxusartikel ab. Der Text umschreibt jedoch nicht weiter, was ein Luxusprodukt ist. Insbesondere stellt sich z. B. die Frage bei Sportartikeln. Ab wann ist ein Sportartikel ein Luxusprodukt? Weiter ist unklar: Ist ein Luxusprodukt das im Outlet-Laden verkauft wird immer noch ein Luxusprodukt?

Das Warenangebot muss auf den Internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet sein. Unklar ist aber, worin sich der internationale Fremdenverkehr vom innerschweizerischen unterscheidet.

Lit. b

Der Umsatz muss überwiegend mit internationaler Kundschaft erwirtschaftet werden. Es stellt sich die Frage, was international ist. Ist der Italiener, der gleich neben der Grenze wohnt und im FoxTown in Mendrisio einkauft zur internationalen Kundschaft zu zählen? Und inwiefern unterscheidet er sich vom Deutschschweizer, der dort einkauft? Eine unterschiedliche Behandlung zwischen nationalen und internationalen Touristen lässt sich nicht rechtfertigen. Dieser Unterschied wird sonst auch nirgends gemacht.

Die Erhebung der Umsatzzahlen ist nicht ganz einfach. Zwar sollte möglich sein, zu definieren, welcher Anteil über ausländische Kreditkarten abgerechnet wurde. Damit bleiben aber die bar bezahlten Waren ausser Acht. Ein Abstellen auf die Rückforderung der Mehrwertsteuer wäre sicher ein völlig falscher Indikator.

Lit. c

Die Definition des Rayons von 10 km Distanz zu einer Landesgrenze lässt ausser Acht, dass viele Touristen heute mit dem Flugzeug anreisen. Eine früher diskutierte Variante, die auf einen Umkreis von Zollstellen abstellte, liess aber ähnliche Fragen offen. Zunehmend stellt sich ja auch die Frage nach den Bedürfnissen der Kundschaft in den Zentren der touristischen Städte.

Die Grenze von 10 km ist absolut willkürlich gewählt und deutet wieder auf eine «Lex FoxTown Mendrisio» hin. Landquart mit seinem Outlet-Center ist damit um wenige 100 m ausgeschlossen. Weshalb?

Fazit:

Aus allen diesen Gründen lehnen wir die hier vorgeschlagene Ausnahmebestimmung ab und fordern eine Variante, welche den Bedürfnissen des modernen Tourismus Rechnung trägt und die Definition der Tourismusgebiete überdenkt.

Es macht keinen Sinn, eine Ausnahmebestimmung einzufügen, welche ganz speziell auf 1-2 Fälle ausgerichtet ist. Das ist ein unbefriedigendes Vorgehen. Es ist der Motion so Rechnung zu tragen, dass den Bedürfnissen des modernen Fremdenverkehrs besser entsprochen werden soll.

Dazu ist die Definition der Fremdenverkehrsgebiete, insbesondere auch in Bezug auf die Voraussetzung der starken saisonalen Schwankungen grundsätzlich zu überdenken.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung